Schützenverein Lausen

S T A T U T E N

Ausgabe 2024, Rev B

1. Name, Sitz und Zweck

Name
Der Schützenverein Lausen gegründet im Jahre 1878 mit Sitz in Lausen (BL), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck
Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren fördert der SV Lausen das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft sowie die vaterländische Gesinnung.

Zugehörigkeit
Der SV Lausen gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schiesssportverband Regio Basel (svrb), der wiederum Mitglied des schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV) ist, sowie einem des svrb zugehörigen Bezirks- oder Unterverband an. Er ist auch Mitglied der USS Versicherungen (USS).

Der SV Lausen ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

Der SV Lausen besteht aus Aktivmitgliedern der Kategorie A und B, eingeteilt in die Alterskategorien U10, U13, U15, U17, U19, U21, Elite, Senioren, Veteranen, Seniorveteranen, sowie Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration (sat.admin) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV).

Aufnahme
Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen können Mitglied des SV Lausens werden. Eine Beitrittserklärung muss schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

Das **A-Mitglied** hat den SV Lausen als Stammverein und kann in anderen Schiesssportvereinen nur als B-Mitglied beitreten. Das A-Mitglied nimmt in der Regel an den Bundesübungen und an anderen freiwilligen Übungen und Schiessanlässen des SV Lausen teil. Sollte das A-Mitglied in einem anderen Verein als B-Mitglied geführt werden, darf das A-Mitglied den Stammverein nicht konkurrieren.

Als **B-Mitglied** kann dem SV Lausen beitreten, wer bereits einem anderen Schiesssportverein als Stammverein (A-Mitgliedschaft) angehört. Das B-Mitglied darf an allen freiwilligen Übungen und Schiessanlässen des SV Lausen teilnehmen. Im Falle dass der Stammverein des B-Mitglieds am selben Wettkampf wie der SV Lausen teilnimmt, darf das B-Mitglied nicht für den SV Lausen antreten.

Die Resultate der Teilnahme von Bundesübungen werden in jedem Fall dem Stammverein angerechnet.

Passivmitglieder unterstützen den SV Lausen ohne die Bedingungen der aktiven Mitgliedschaft zu erfüllen. Sie haben Zutritt zur Generalversammlung und zu allen der Geselligkeit dienenden Veranstaltungen. Sie haben nur beratende Stimme.

Zu **Freimitglieder** können Aktivmitglieder ernannt werden, die dem SV Lausen während 25 Jahren angehört haben. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch vom ordentlichen Mitgliederbeitrag befreit.

Zu **Ehrenmitgliedern** können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden: Personen, welche sich um den SV Lausen oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder können der Generalversammlung einen Ehrenpräsidenten zur Ernennung vorschlagen.
Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Ausländerinnen und Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV (Dok. Reg.-Nr 2.18.01; AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des SSV) als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden.
Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst).

<u>Teilnahme Dritter an Bundesübungen des SV Lausen</u>
Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben beim SV Lausen zugelassen. Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Schützen, welche **nur** die **Bundesübungen, sowie deren Vorübungen** schiessen wollen und für die der SV Lausen kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum SV Lausen zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen, sowie deren Vorübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Ausschluss

Mitglieder, die dem Interesse oder dem **Ansehen des SV Lausens zuwiderhandeln**, die sich den **Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen** oder ihren **finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen**, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.
Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem auszuschliessenden Mitglied eine schriftliche Mitteilung, unter Angabe des Ausschlussgrundes, zugestellt werden.
Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Der **Vereinsaustritt** hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des SV Lausens.

3. Organisation

Die Organe des SV Lausen sind:

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Schiesskommission (erweiterter Vorstand)
- Rechnungsrevisoren
- Spezialkommissionen

Die **ordentliche Generalversammlung** findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

1) Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit)
2) Wahl der des Tagespräsidenten (soweit erforderlich)
3) Wahl von Stimmenzählern
4) Abnahme des Protokolls
5) Mutationen (Aufnahmen, Ausschlüsse)
6) Entgegennahme des Jahresberichte
   a) des Präsidenten
   b) des 1. Schützenmeisters 300m
   c) des Obmannes der Pistolenschützen
   d) des Jungschützenleiters
   e) des Munitionsverwalters
7) Abnahme der Jahresrechnung
8) Festsetzung der Jahresbeiträge und der Unkostenbeiträge
9) Genehmigung des Budgets
10) Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen
11) Teilnahme an Schiessanlässen
12) Festlegen der Beiträge an Teilnehmer von Schiessanlässen
13) Genehmigung des Jahresprogramms
14) Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
15) Vornehmen von Wahlen:
    a) Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
    b) des Präsidenten
16) Ernennung von Ehren- und Freimitglieder
17) Revision der Statuten
18) Fusion und Auflösung des SV Lausens
19) Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitglieder

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

a) durch den Vorstand
b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.
Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Vorsitzes) selbst.

Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Es werden zwei ordentliche Revisoren und einen Ersatzmann gewählt.

4. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, 1. Schützenmeister, Obmann Pistole, Jungschützenleiter, Schiesssekretär, sowie dem Munitionsverwalter und dem Stand- und Anlagenwart.
Mehrfachfunktionen sind möglich.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht den Vereinsversammlungen vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Aufstellen des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme, welche jährlich im Budget festgelegt wird.

Der Präsident vertritt den SV Lausen nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den SV Lausen und den Schiessbetrieb und trifft alle im Interesse des SV Lausens notwendigen Anordnungen. Er erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Er führt zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift des SV Lausen.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten. Der Vizepräsident kann weitere Aufgaben innerhalb des Vorstandes wahrnehmen.

Der Aktuar ist Protokollführer bei allen Sitzungen und Versammlungen und führt die Pendenzenliste des Vorstandes. Der Aktuar erledigt die Korrespondenz und führt das Mitgliederverzeichnis.

Der Schiesssekretär verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzerinnen und Besitzern von Leihwaffen. Er besorgt die Vorbereitung der Bundesübungen und die Ausgabe und Kontrolle der Standblätter der Bundesübungen. Er besorgt die Anmeldungen zum Bezug der Feldmeisterschaftsmedaillen.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des SV Lausens. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Er rechnet mit dem Vereinswirt gemäss dem Wirtereglement ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des SV Lausens benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen. Er ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge zuständig und schlägt dem Vorstand allfällige Mitgliederausschlüsse vor.

Der 1. Schützenmeister führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstellt das Jahresprogramm sowie den Dienstplan für die Schützenmeisterinnen und Schützenmeister zu Handen des Vorstandes. Er ist verantwortlich für die korrekte Durchführung der Schiessübungen und die Führung der Standblätter.

Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden. Einem Schützenmeister kann stellvertretend für den 1. Schützenmeister die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen werden.

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte. Er amtet auch als Schützenmeister und kann auch als solcher eingesetzt werden.

Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials. Er verwaltet die Munitionskasse und rechnet zu Handen des Kassiers ab.

Die Anlagewarte 300m und Pistole sind verantwortlich für den Zustand der Schiessanlage, einschliesslich des Scheibenstandes, der Elektronikanlage und der Sicherheitsabsperrungen. Notwendige Reparaturen melden sie dem Vorstand. Sie überwachen und kontrollieren Arbeiten, die von fremden Handwerkern ausgeführt werden. Sie überwachen die Benützung der Anlage durch Dritte.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem SV Lausen gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut **verantwortlich und haftbar.**

Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens **die Hälfte** der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

5. Finanzielles

Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen, haftet für die Verbindlichkeiten des SV Lausens ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Sämtliche **Schiessübungen** und Versammlungen sind gemäss den **ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.**

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.
Eine Revision der Statuten erfolgt anlässlich einer Vereinsversammlung durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung des SV Lausen **oder Fusion** mit einem andern Verein wird eingeleitet...

- auf Antrag des Vorstandes
- auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder
- wenn die A-Mitgliederzahl unter 15 fällt

Die Auflösung erfolgt anlässlich einer Vereinsversammlung durch Beschluss von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des SV Lausens wird das übriggebliebene Vereinsvermögen dem Gemeinderat Lausen zur Aufbewahrung zu übergeben zuhanden eines sich später bildenden Schützenvereins in Lausen der den unter Punkt 1 umschriebenen Zweck erfüllt.

Genehmigung der Statuten
Die Statuten vom 29. MärÎ 1993 werden aufgehoben.
Vorstehende Statuten sinŘ an der Vereinsversammlung vom 30. März 2016 angenommen und am 02.02.2024 revidiert (Rev B) worden.
Die Statuten treten nach Genehmigung durch die Kantonalschützengesellschaft Baselland und die Sicherheitsdirektion des Kantons Baselland in Kraft.

Für den Schützenverein Lausen:

Ort / Datum:
Lausen, 30. März 2016

Der Präsident:

Dominic Lehmann

Der Vizepräsident:

Joel Allemann

Genehmigt
Kantonalschützengesellschaft Baselland:

Ort / Datum: Liestal, 16. Mai 2016

Der Präsident:

Walter Harisberger

Leiterin Administration:

Maja Scherrer

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

Liestal, 11. Mai 2016

SICHERHEITSDIREKTION
Der Vorsteher:
sig. Isaac Reber, Regierungsrat